

Merkblatt für die Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz

Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen.

Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen/ Angaben (in KOPIE) erforderlich:

- Antrag vollständig ausgefüllt
- unterschriebene Erklärung des Verpflichtungsgebers
- Personalausweis oder Reisepass des Verpflichtungsgebers
- Mietvertrag
 - oder bei Eigentum den Abgabenbescheid und den Darlehens- oder Kreditvertrag bzw. bei vollständiger Tilgung den Grundbuchauszug
- Unterschriebene Datenschutzerklärung
- für die Bonitätsprüfung die letzten 3 Einkommensnachweise
 - oder bei Selbstständigkeit Bescheinigung des Steuerberaters über die Ergebnisse der letzten drei Monate
- Nationalpass/ Reisepass des Gastes
- bei Abholung: 29,00 € je Verpflichtungserklärung

Bitte reichen Sie den Antrag, zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen, per Post, per Mail oder persönlich ein. Bitte bedenken Sie, dass für die persönliche Abgabe ein Termin vereinbart werden muss.

!Achtung!

Bei unvollständigen Angaben oder Unterlagen wird Ihr Antrag unbearbeitet zurück gesandt!

Hinweise:

- Die Verpflichtungserklärung muss von der Ausländerbehörde ausgefüllt und von der einladenden Person unterschrieben werden. Die einladende Person haftet mit Ihrer Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung für alle Kosten, die die eingeladene Person in der Bundesrepublik Deutschland verursacht.
- Eine Vertretung bei der **Abholung** der Verpflichtungserklärung ist nicht möglich. Der **Antragsteller muss persönlich erscheinen**. Eine Vollmacht kann nicht anerkannt werden.
- Die Verpflichtungserklärung ist 6 Monate ab der Ausstellung gültig. Innerhalb dieses Zeitraums muss das Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden.
- Sollte die Verpflichtungserklärung verloren gehen, ist diese durch eine neue Verpflichtungserklärung zu ersetzen.
- Anhand der vorliegenden Verdienstbescheinigung wird geprüft, ob das Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausreicht. Bei der Prüfung wird die Pfändungstabelle der Zivilprozessordnung zu Grunde gelegt. Das erforderliche Einkommen hängt davon ab, wie viele Personen von dem Einkommen leben und wie viele Personen eingeladen werden sollen.

Kreis Steinburg
Ausländerbehörde
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe

Öffnungszeiten:

Vorsprache nur mit Termin!

Reservierung per Mail, telefonisch oder online unter
<https://termine-reservieren.de/termine/steinburg/>